



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Hierneis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.09.2019

Bekämpfung von Neophyten

Seit Jahren ist zu beobachten, dass sich Neophyten wie etwa das Indische Springkraut, der Japan- und Sachalin-Knöterich, die Kanadische und Späte Goldrute und die Allergien auslösende Beifuß-Ambrosie fast explosionsartig verbreiten und heimische Gewächse verdrängen. Die EU hat die Gefahr erkannt und 2014 eine Verordnung mit Maßnahmen zur Prävention, Minimierung und Abschwächung der negativen Auswirkungen invasiver Arten auf die Biodiversität erlassen (Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014). Zur Umsetzung der Verordnung in nationales Recht wurde inzwischen das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Es bleiben allerdings Zweifel, ob die ergriffenen Maßnahmen der weiteren Verbreitung Einhalt gebieten können.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hat sich die Verbreitung von Neophyten in Bayern jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte mit Angabe der Standorte und Größen der betroffenen Flächen, getrennt nach öffentlichen und privaten Flächen)?
- 1.2 Welche Entwicklung wird für die Zukunft gesehen?

- 2.1 Welche Behörden, Einrichtungen, Unternehmen etc. beteiligen sich an der Erhebung von Daten?
- 2.2 Beteiligen sich an der Erfassung z.B. auch die bayerische Straßenbauverwaltung, Bahn etc.?
- 2.3 Welche zehn Pflanzenarten unter den Neophyten sind in Bayern am häufigsten verbreitet?

- 3.1 Welche Pflanzenarten haben in den letzten fünf Jahren am stärksten zugenommen?
- 3.2 Welche von ihnen sind nicht in der Unionsliste aufgeführt?
- 3.3 Welche Schäden für die Pflanzen- und Tierwelt, für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und für die Gesundheit der Menschen sind durch die Neophyten nachweisbar?

- 4.1 Welche weiteren Gefahren für diese Bereiche sieht die Staatsregierung, sollte die Verbreitung von Neophyten-Pflanzen zunehmen?
- 4.2 Hat sich die Beurteilung der mit der starken Verbreitung verbundenen Probleme seitens der Staatsregierung in den letzten Jahren geändert, nachdem es in der Antwort vom 09.02.2015 auf eine Schriftliche Anfrage zu „Ausbreitung von Neophyten auf Flächen der öffentlichen Hand in Oberbayern“, Drs. 17/4849, noch hieß: „Veränderung in der Zusammensetzung der Flora sind natürliche Vorgänge, die seit Jahrhunderten beobachtet werden. Diese Prozesse laufen in der Regel so ab, dass die große Mehrzahl der Neophyten unschädlich und ohne Aufsehen in die Lebensgemeinschaften integriert wird oder von selbst wieder verschwindet.“?
- 4.3 Wer kontrolliert den Vollzug der EU-Verordnung Nr. 1143/2014?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.1 Für welche Pflanzenarten sind Maßnahmeblätter in Vorbereitung?
- 5.2 Welche Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten, die sich in einem frühen Stadium der Ausbreitung befinden, wurden in den letzten fünf Jahren im Einzelnen ergriffen (bitte mit Angabe der bekämpften Pflanzenarten)?
- 5.3 Welche Bekämpfungsmaßnahmen im Einzelnen wurden gegen bereits weit verbreitete Arten unternommen (bitte mit Angabe der bekämpften Pflanzenarten)?
 - 6.1 Wie hoch war dafür der personelle und finanzielle Aufwand?
 - 6.2 Welche Behörden, Einrichtungen, Unternehmen etc. haben sich an diesen Bekämpfungsmaßnahmen beteiligt?
 - 6.3 Für welche Maßnahmen zur Prävention invasiver Pflanzenarten im Einzelnen wurden die im Bericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07.2019 zum Beschluss des Landtags vom 02.04.2019 (Drs. 18/1446) angegebenen Mittel in Höhe von 597.000 Euro im Jahr 2018 ausgegeben?
- 7.1 Liegen Daten über das Vorkommen invasiver Arten bei aquatischen Pflanzenarten vor?
- 7.2 Welche Vorkommen wurden in den letzten fünf Jahren den Wasserwirtschaftsämtern gemeldet?
- 7.3 Welche Maßnahmen wurden jeweils dagegen ergriffen?
- 8.1 Ist geplant, die Bemühungen zu intensivieren und mehr personelle und finanzielle Mittel einzusetzen, wenn die Ausbreitung nicht gestoppt werden kann?
- 8.2 Welche zusätzlichen Maßnahmen würden nach Ansicht der Staatsregierung Aussicht auf Erfolg haben?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 04.11.2019

Hinweis:

Neophyten sind Pflanzenarten, die natürlicherweise nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden solche gebietsfremden Arten als „invasiv“ bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben.

1.1 Wie hat sich die Verbreitung von Neophyten in Bayern jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte mit Angabe der Standorte und Größen der betroffenen Flächen, getrennt nach öffentlichen und privaten Flächen)?

Entsprechend der aktualisierten „Kommentierten Artenliste der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns“ sind in Bayern rund 1.730 Neophyten bekannt. Insgesamt ist bei allen Arten eine Zunahme zu beobachten, die sich bei manchen Arten sehr schnell vollzieht, wie beispielsweise beim Schmalblättrigen Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*), das in den letzten zehn Jahren alle Landesteile von Bayern erreicht hat. Bezüglich des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*, kurz: Ambrosia) wird auf die jährlichen Ambrosiaberichte des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) und die Abschluss- und Zwischenberichte des vom StMGP beauftragten Ambrosiamonitorings (fobab-Berichte) verwiesen. Diese sind im Downloadbereich des StMGP abrufbar (Zugang: E-Mail ohne Text schreiben an download@stmgp.bayern.de; Passwort für den Downloadbereich wird dann zugesendet).

Die zum Teil alle Landesteile durchdringende Verbreitung mancher Arten macht eine flächenscharfe Angabe von Standorten unmöglich.

1.2 Welche Entwicklung wird für die Zukunft gesehen?

Auch wenn bislang eine Eindämmung bei einzelnen Arten erreicht werden konnte, ist dennoch mit einer weiter fortschreitenden Ausbreitung zu rechnen. Diese wird insbesondere durch eine Zunahme der Warenströme, die die Ausbreitungsgeschwindigkeit und Anzahl neu ankommender Arten erhöht, verstärkt.

Zudem werden durch die Abnahme der Frosttage, die fortgeschrittene Anpassung zahlreicher Neophyten an die Bedingungen in Mitteleuropa und durch den Klimawandel entstehende Vegetationslücken die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten zusätzlich beschleunigt. Insgesamt wird die Anzahl und Flächendimension in den nächsten Jahren ansteigen.

2.1 Welche Behörden, Einrichtungen, Unternehmen etc. beteiligen sich an der Erhebung von Daten?

Eine gezielte Datenerhebung zu allen Neophyten ist angesichts des Umfangs der Aufgabe nicht möglich. Es finden jedoch Erfassungen statt, beispielsweise werden im Rahmen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) unterstützten Projekts „Flora von Bayern“ die Verbreitungsdaten aller Pflanzenarten in Bayern erhoben. Bezüglich der Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*) wird auf die die jährlichen Ambrosiaberichte des StMGP (siehe auch Antwort zu Frage 1.1) verwiesen.

2.2 Beteiligen sich an der Erfassung z. B. auch die bayerische Straßenbauverwaltung, Bahn etc.?

Eine systematische Erhebung von Neophyten durch die bayerische Straßenbauverwaltung erfolgt nicht. Es werden aber festgestellte Bestände der Beifuß-Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*) ab einer Bestandsgröße von 100 Pflanzen an die bayerische Landesmeldestelle bei der Landesanstalt für Landwirtschaft gemeldet.

2.3 Welche zehn Pflanzenarten unter den Neophyten sind in Bayern am häufigsten verbreitet?

Gemäß Daten aus dem Projekt „Flora von Bayern“ (Datenstand 24.09.2019) sind die folgenden zehn Arten die häufigsten Neophyten in Bayern (jeweils mit besiedeltem Flächenanteil; Rasterquadranten TK25/Q):

- Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*; 96 Prozent),
- Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*; 93 Prozent),
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*; 90 Prozent),
- Schweden-Klee (*Trifolium hybridum*; 90 Prozent),
- Kanadisches Berufkraut (*Erigeron canadensis*; 89 Prozent),
- Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*; 88 Prozent),
- Zottiges Franzosenkraut (*Galinsoga quadriradiata*; 88 Prozent),
- Zarte Binse (*Juncus tenuis*; 86 Prozent),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*; 85 Prozent),
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*; 83 Prozent).

3.1 Welche Pflanzenarten haben in den letzten fünf Jahren am stärksten zugenommen?

Exakte, datenbasierte Aussagen sind hierzu nicht möglich (vgl. 2.1), zudem unterscheidet sich die Ausbreitungsintensität stark nach Regionen. Auf Experteneinschätzungen basierend können für Bayern folgende Arten mit der stärksten Zunahme genannt werden (in Reihenfolge abnehmender Ausbreitungsintensität):

- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*),
- Klebriger Alant (*Dittrichia graveolens*),
- Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica* s.l.),
- Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*),
- Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*),

- Götterbaum (*Ailanthus altissima*),
- Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*),
- Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*),
- Telekie (*Telekia speciosa*),
- Fadenförmiger Ehrenpreis (*Veronica filiformis*),
- Beifußblättriges Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*),
- Verschiedensamige Melde (*Atriplex micrantha*),
- Gewöhnliche Mahonie (*Mahonia aquifolium*),
- Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*).

3.2 Welche von ihnen sind nicht in der Unionsliste aufgeführt?

Unter den in 3.1 genannten Arten wird lediglich der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) in der zur „Verordnung (EU) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ gehörenden „Unionsliste“ geführt. Viele Neophyten integrieren sich unauffällig in die heimische Vegetation, z. B. die Zarte Binse, die Strahlenlose Kamille und der Persische Ehrenpreis.

3.3 Welche Schäden für die Pflanzen- und Tierwelt, für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und für die Gesundheit der Menschen sind durch die Neophyten nachweisbar?

Das Bundesamt für Naturschutz schätzt, dass etwa 10 Prozent der etablierten gebietsfremden Arten (Pflanzen und Tiere) naturschutzfachliche und/oder wirtschaftliche Auswirkungen haben.

1) Pflanzen- und Tierwelt

Neophyten können auf den unterschiedlichsten Ebenen Auswirkungen haben: Invasive Arten treten mit den heimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen. So können sie spezifisch einzelne Arten (z. B. die Kartoffel-Rose die Bibernelle-Rose) oder ganze Artgemeinschaften (z. B. Reinbestände des Japanischen Staudenknöterichs) verdrängen.

Gebietsfremde Arten können auch Ökosystemeigenschaften (z. B. Wasserhaushalt, Vegetationsstrukturen) oder ökosystemare Prozesse (z. B. Nährstoffdynamik, Sukzessionsabläufe) eines Lebensraums so verändern, dass einheimische Arten gefährdet werden. So wandert die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) in brachfallende Magerrasen ein und begünstigt durch ihre Stickstoffanreicherung im Boden weitere Arten, die Magerrasenarten verdrängen. Weitere mögliche Folgen sind:

- Abnahme der Artenvielfalt und Insektenbiomasse (Insektensterben),
- Vereinheitlichung des Landschaftsbildes und Absinken des Erlebniswertes,
- Verbuschung von Talräumen: Schmetterlingsstrauch,
- Verlust regionaler Identität.

2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Das Einwandern von Neophyten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen kann zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen führen. Als direkte Folgen können ein erhöhter Aufwand für die Regulierung, Ertragseinbußen infolge von unzureichender Regulierungsfähigkeit und Qualitätseinbußen durch einen verwertungsmindernden oder verwertungsverhindernden Besatz im Erntegut entstehen.

Beispiele hierfür sind:

- Der Befall mit Schmalblättrigem Kreuzkraut (*Senecio inaequidens*) auf Wirtschaftsgrünland, der hohe Aufwendungen für eine nur teilweise mögliche Regulierung verursacht, wobei die Belastung des Grünlandaufwuchses mit den toxischen Pflanzeninhaltsstoffen (Pyrrolizidinalkaloide) zu gesundheitlichen Folgen bei Verfütterung führen kann bzw. eine Verwertung als Futtermittel ausschließt. Der Befall mit Schmalblättrigem Kreuzkraut auf Flächen mit mehrjährigen Ackerbaukulturen (z. B. Heil- und Gewürzkräuter) führt regelmäßig zum Ausschluss der Verwertungsmöglichkeit, da eine Besatzfreiheit im Erntegut für den menschlichen Konsum nicht gewährleistet werden kann.

- Der Befall mit Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*) auf Ackerland führt zu zusätzlichem Aufwand bei der chemischen und mechanischen Unkrautregulierung. In Reihenkulturen wie Kartoffeln, Zuckerrüben oder Leguminosen ist die Regulierungsfähigkeit dennoch sehr begrenzt. Die Folge sind in der Regel hohe Ertragsverluste. Insbesondere für die ökologische Landwirtschaft stellt sie ein Problem dar: Während im konventionellen Landbau die Regulierung von Schadpflanzen auch durch Herbizide erfolgen kann, fehlt in der ökologischen Landwirtschaft diese Option. Ambrosia ist deshalb ein schwierig zu bekämpfendes Ackerunkraut.
- Der Befall mit verschiedenen Neophyten, wie z. B. Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*), Samtpappel (*Abutilon theophrasti*), Staudenknöterich-Arten (*Fallopia* spp.), Stechapfel (*Datura stramonium*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), auf Acker- und Grünland führt regelmäßig zu einem zusätzlichen Regulierungsaufwand und teilweise zu Einschränkungen der Flächennutzung für den Anbau bestimmter Kulturen oder der Verwertung des Erntegutes. Der Befall dieser Neophyten betrifft bisher noch Einzelfälle. Statistiken zum Befallsumfang oder zum Befallsverlauf liegen nicht vor. Bei bestimmten Arten ist eine dynamische Ausbreitung allerdings nicht ausgeschlossen.

3) Gewässer

Die allgemeine Auswirkung neophytischer Wasserpflanzen liegt insbesondere im starken Wachstum, welches möglicherweise heimische Wasserpflanzen verdrängen könnte. Bei Massenentwicklungen (wie z. B. bei *Elodea canadensis* in norddeutschen Flüssen vor Jahrzehnten) kann es zu einer Beeinträchtigung von Gewässerökosystemen durch vollständige Abdunkelung kommen, die auch die Fische schädigt bzw. behindert. Nutzungseinschränkungen durch Zuwachsen von Gewässern sind ebenfalls möglich.

In Teichanlagen werden folgende Konsequenzen starker Verkrautung (mit Neophyten) beschrieben:

- Beschattung der Teiche und Entzug von Nährstoffen kann zu einer Verringerung der Naturnahrung und damit zu Ertragseinbußen führen,
- Einschränkung des Lebensraumes der Fische,
- hohe pH-Werte bei Assimilation,
- Probleme bei Abfischungen (kleine Fische bleiben im Kraut hängen oder werden von Pflanzenmassen begraben),
- Probleme bei der Bewirtschaftung (Zugnetzziehen, Aufwand des Mähens und Entfernens).

4) Menschliche Gesundheit

Die Ambrosia besitzt hochallergene Pollen und verlängert aufgrund der späten Blüte die Pollenflugsaison.

Eine weitere nachweisliche gesundheitliche Auswirkung geht vom Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) bei Hautkontakt aus. Diese invasive Art enthält Furocumarine die bei Hautkontakt und anschließender Bestrahlung mit Sonnenlicht phototoxische Reaktionen (Rötungen, Hautentzündungen, Reizungen und in schlimmen Fällen in einer blasenbildenden Dermatitis) hervorruft.

4.1 Welche weiteren Gefahren für diese Bereiche sieht die Staatsregierung, sollte die Verbreitung von Neophyten-Pflanzen zunehmen?

Die unter 3.3 genannten Folgen können mit einer graduellen Zunahme der Intensität und Wirkung bei weiterer Verbreitung einhergehen.

4.2 Hat sich die Beurteilung der mit der starken Verbreitung verbundenen Probleme seitens der Staatsregierung in den letzten Jahren geändert, nachdem es in der Antwort vom 09.02.2015 auf eine Schriftliche Anfrage zu „Ausbreitung von Neophyten auf Flächen der öffentlichen Hand in Oberbayern“, Drs. 17/4849, noch hieß: „Veränderung in der Zusammensetzung der Flora sind natürliche Vorgänge, die seit Jahrhunderten beobachtet werden. Diese Prozesse laufen in der Regel so ab, dass die große Mehrzahl der Neophyten unschädlich und ohne Aufsehen in die Lebensgemeinschaften integriert wird oder von selbst wieder verschwindet.“?

Die natürliche Verbreitung von Arten unterliegt grundsätzlich einem dynamischen Prozess und ist damit einem ständigen Wandel unterworfen. Ein Beispiel hierfür wäre die Wiederansiedelung von Arten nach der letzten Eiszeit.

Darüber hinaus findet zusätzlich v. a. eine durch die Globalisierung anthropogen beeinflusste Ausbreitung von Neophyten statt, die die natürlichen Ausbreitungsbarrieren überwinden. Es gilt jedoch – wie eingangs erwähnt – die Begriffe „Neophyten“ und „invasive Arten“ zu unterscheiden. Letztere stellen eine kleine Teilgruppe der Neophyten dar und werden durch schädliche Auswirkungen auf den heimischen Naturhaushalt definiert. Für den Großteil der Neophyten, die nicht zu den invasiven Arten gehören, hat die zitierte Aussage weiterhin Gültigkeit.

4.3 Wer kontrolliert den Vollzug der EU-Verordnung Nr. 1143/2014?

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 wurden insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung und des Gesetzes geregelt sowie die erforderlichen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung gestellt (BT-Drs. 18/11942, S. 19). Sofern sich aus §§ 40a ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nichts anderes ergibt (z. B. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für die Beschließung von Aktionsplänen gem. § 40d BNatSchG), sind in Bayern nach aktueller Rechtslage die unteren Naturschutzbehörden für den Vollzug zuständig (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustV).

5.1 Für welche Pflanzenarten sind Maßnahmeblätter in Vorbereitung?

Für alle bisherigen in der Unionsliste enthaltenen weit verbreiteten Arten nach Art. 19 EU-VO sind die Maßnahmenblätter auf der Homepage des Landesamts für Umwelt (LfU) veröffentlicht (https://www.lfu.bayern.de/natur/neobiota/invasive_arten/index.htm).

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25.07.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (zweite Erweiterung der Unionsliste) wurde am 26.07.2019 im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Für den hier enthaltenen und für Deutschland relevanten Götterbaum (*Ailanthus altissima*) wird derzeit in Abstimmung mit den anderen Bundesländern das Management- und Maßnahmenblatt ausgearbeitet.

5.2 Welche Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten, die sich in einem frühen Stadium der Ausbreitung befinden, wurden in den letzten fünf Jahren im Einzelnen ergriffen (bitte mit Angabe der bekämpften Pflanzenarten)?

Das Vorkommen der Karolina-Haarnixe bei Höchstädt ist seit 2018 bekannt. Nach Auswertung internationaler Literatur und Kontaktaufnahme mit Experten aus Australien, Österreich, Belgien und den Niederlanden wurde ein differenziertes Beseitigungskonzept entwickelt, welches eine Kombination aus verschiedenen Maßnahmen (Karpfenbesatz, Handentnahme mit/ohne Taucher, Hydro-Venturi) beinhaltet.

- 5.3 Welche Bekämpfungsmaßnahmen im Einzelnen wurden gegen bereits weit verbreitete Arten unternommen (bitte mit Angabe der bekämpften Pflanzenarten)?**
- 6.1 Wie hoch war dafür der personelle und finanzielle Aufwand?**
- 6.2 Welche Behörden, Einrichtungen, Unternehmen etc. haben sich an diesen Bekämpfungsmaßnahmen beteiligt?**

Eine detaillierte Auflistung von Maßnahmen, Aufwand und Beteiligungen bei der Bekämpfung der weit verbreiteten invasiven Neophyten der Unionsliste würde eine tief greifende, rückblickende Recherche an allen unteren Naturschutzbehörden erfordern. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Weiter würde eine solche Erhebung ein sehr hohes Maß an Ressourcen binden und somit einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten.

- 6.3 Für welche Maßnahmen zur Prävention invasiver Pflanzenarten im Einzelnen wurden die im Bericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07.2019 zum Beschluss des Landtags vom 02.04.2019 (Drs. 18/1446) angegebenen Mittel in Höhe von 597.000 Euro im Jahr 2018 ausgegeben?**

Die genannte Summe wurde im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie (LNPR) verausgabt. Den Förderanträgen liegt eine Beschreibung der Maßnahmen zur Prävention von invasiven Pflanzenarten bei (vgl. Kap II Nr. 8.3 LNPR). Eine Auswertung aller Förderanträge war in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 7.1 Liegen Daten über das Vorkommen invasiver Arten bei aquatischen Pflanzenarten vor?**

Es liegen Daten zu folgenden Arten vor:

- Karolina-Haarnixe (*Cabomba caroliniana*),
- Dickstieliger Wasserhyazinthe (*Eichhornia crassipes*),
- Schmalblättriger Wasserpest (*Elodea nuttallii*),
- Flutendem Heusenkraut (*Ludwigia peploides*),
- Gelber Scheinkalla (*Lysichiton americanus*),
- Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*).

- 7.2 Welche Vorkommen wurden in den letzten fünf Jahren den Wasserwirtschaftsämtern gemeldet?**

Dem Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde im genannten Zeitraum das Vorkommen der Schmalblättrigen Wasserpest (*Elodea nuttallii*) gemeldet. Darüber hinaus sind keine Meldungen an die Wasserwirtschaftsämter bekannt. Im Rahmen der eigenen Arbeiten der Wasserwirtschaftsämter wurden in den letzten fünf Jahren im Wesentlichen Vorkommen der Schmalblättrigen Wasserpest (*Elodea nuttallii*) registriert.

- 7.3 Welche Maßnahmen wurden jeweils dagegen ergriffen?**

Bei Arbeiten der Wasserwirtschaftsämter an und in Gewässern werden Maßnahmen gegen die versehentliche Ausbreitung bzw. Verschleppung von Neophyten getroffen. Im Rahmen eines Projekts des Landesamts für Umwelt zur Bekämpfung von *Cabomba caroliniana* im Landkreis Dillingen wird seit 2018 an Maßnahmen zur Beseitigung der invasiven Wasserpflanze gearbeitet.

8.1 Ist geplant, die Bemühungen zu intensivieren und mehr personelle und finanzielle Mittel einzusetzen, wenn die Ausbreitung nicht gestoppt werden kann?

Wie in der Antwort zu Frage 1.2 erläutert, ist mit einer generellen weiteren Ausbreitung invasiver Pflanzenarten zu rechnen. Ein Stopp der Ausbreitung ist nicht möglich. Es gilt, Mittel und Ressourcen dort einzusetzen, wo es am sinnvollsten erscheint. Hierfür dient die EU-VO 1143/2014 u. a. mit den Maßnahmenblättern zu den weit verbreiteten Arten als Richtschnur.

8.2 Welche zusätzlichen Maßnahmen würden nach Ansicht der Staatsregierung Aussicht auf Erfolg haben?

Die EU-VO 1143/2014 sowie die von der Bund-Länder-Gemeinschaft hierzu erarbeiteten Maßnahmenblätter zu den weit verbreiteten Arten gemäß Art. 19 EU-VO beinhalten ein breites Spektrum an Maßnahmen, die teils generell (z. B. Handelsverbot), teils aber auch spezifisch und standortbezogen anzuwenden sind. Bei optionalen Maßnahmen ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis in die Abwägungen einzubeziehen.